

23.03.2010

Sitzungsvorlage Nr. 033/10

Abnahme der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Landrats

Gremien	Rechnungsprüfungsausschuss	Sitzungsdatum	14.04.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Rechnungsprüfungsangelegenheiten	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.		Haushaltsjahr	2009
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

1. Die Jahresrechnung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2008 wird vom Kreistag anerkannt.
2. Die Kreistagsmitglieder beschließen, dem Landrat Entlastung zu erteilen.

Begründung der Vorlage

I Allgemeines/Grundsätzliches

Am 01.01.2005 ist das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) in Kraft getreten.

Das NKFEF NRW ermöglicht es den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihre Haushaltswirtschaft in mehreren Schritten umzustellen. Der Kreis Unna hat sich für eine Teilumstellung von einzelnen Aufgabenbereichen ab dem 01.01.2007 gem. § 4 NKFEF NRW entschieden.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung, die die kameralen Teile des Haushalts umfasst, findet § 9 NKFEF NRW Anwendung d.h., dass für die nicht umgestellten Aufgabenbereiche die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind. Im kameralen Teil der Jahresrechnung ist zusätzlich der

Überschuss bzw. Zuschuss als Zahlung an die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss auszuweisen.

Für die auf die Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche sind produktorientierte Teilrechnungen gem. § 40 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zu führen. Eine Ergebnis- und eine Finanzrechnung ist aufzustellen, wenn mehrere Teilrechnungen, wie es beim Kreis Unna der Fall ist, aufgestellt werden.

Nach § 8 NKFEF NRW ist zum Abschluss des Haushaltsjahres ergänzend zur Jahresrechnung eine Vermögens- und Schuldenübersicht gem. § 5 NKFEF NRW zum Stichtag 31.12. für die umgestellten Bereiche abzubilden.

Die Vermögens- und Schuldenübersicht ist zwar in die Prüfung des Jahresabschlusses mit einzubeziehen, bedarf aber keines förmlichen Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses, weil sie nur eine Vorstufe der Eröffnungsbilanz darstellt.

Für die Haushaltswirtschaft gilt weiterhin die Kameralistik.

Nach § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW a.F.(GO NRW) ist die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob:

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Für das Haushaltsjahr 2008 hat die Rechnungsprüfung des Kreises Unna im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben nach § 103 GO NRW a.F. diese Prüfung durchgeführt, und darüber am 01.03.2010 den entsprechenden Bericht erstellt unter Einbeziehung der Prüfungen für die nach NKF umgestellten Bereiche.

II Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Das Ergebnis der Prüfung ist nach § 101 Abs. 3 GO NRW a.F. in einem Schlussbericht, den der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreistag zur Entscheidung über die Entlastung des Landrats vorzulegen hat, zusammenzufassen.

Der Schlussbericht ist grundsätzlich in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern.

Die Einwohner und Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt. Personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, sind in diesem Bericht unkenntlich zu machen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen; dies geschieht regelmäßig im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung.

Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in dem gesonderten Berichtsband darzustellen.

III Weiteres Beratungs- und Beschlussverfahren

Der **Rechnungsprüfungsausschuss**

- a) berät über den Bericht der Rechnungsprüfung vom 01.03.2010 und entscheidet, welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind,
- b) er übernimmt und beschließt den Berichtsband der Rechnungsprüfung als seinen Schlussbericht –allgemeiner Berichtsband– der dem Kreistag vorzulegen ist

in **nicht öffentlicher Sitzung**.

Der Prüfungsbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung vom 01.03.2010 wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bereits übersandt.

Kreisausschuss und Kreistag beraten und beschließen in **öffentlicher Sitzung**, auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegenden Schlussberichts, über die Anerkennung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Landrats.